

Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen des Wasser- und Elektrizitätswerks Walenstadt

Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf Artikel 110n Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG)¹, Artikel 11 bis 13 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 21. März 2017 (FHGV)² und Artikel 30 Absatz 1 der Korporationsordnung vom 1. Juli 2012:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Bildung einer Reserve Werterhalt Finanzvermögen (Reserve). Es legt die Einlage in, den Bestand von und die Entnahme von Mitteln aus der Reserve fest.
Zweck der Reserve	Art. 2 Die Reserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.

II. Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

Einlage	Art. 3 In die Reserve «Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen» werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.
Bestand	Art. 4 Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende. Der Bestand wird nicht verzinst.
Entnahme	Art. 5 Die Entnahme aus der Reserve entspricht 100 Prozent des Wertverlustes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des Zustandekommens eines fakultativen Referendums am 1. November 2024 in Kraft.

Es gelangt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung.

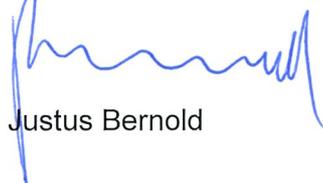
Fakultatives
Referendum

Art. 10

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 3. Juli 2024

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Justus Bernold

Der Aktuar des Verwaltungsrates:



Robert Zeller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. September 2024 bis 5. Oktober 2024